

SPONSORINGVERTRAG

zwischen

der Gemeinde Kreba-Neudorf

vertreten durch
den Bürgermeister
(im Folgenden die Gesponserte genannt)

und

(Frau / Herr / Firma – vertreten durch)

Anschrift
(im Folgenden „Sponsor“ genannt)

Präambel

Die Gemeinde Kreba-Neudorf errichtet im Park Kreba-Neudorf, an der Grundschule, ein Kleinspielfeld. Das Kleinspielfeld hat die Größe 20 m x 13 m und wird von Banden, welche zu Werbezwecken genutzt werden können, begrenzt. Das Spielfeld soll vorrangig durch die Kinder der Grundschule und dem Sportverein genutzt werden. Dadurch sollen die Freizeitmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde deutlich verbessert werden. Die Gemeinde Kreba-Neudorf verfolgt mit dem Projekt keine Gewinnabsichten.

Sponsoring trägt in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen.

Das Sponsoring erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zum Sponsoring in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen (VwV Sponsoring) vom 25. Juli 2007 sowie der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Sponsoring, Werbung, Spenden, Erhebungen, Wettbewerbe und Warenverkauf an Schulen (VwV Sponsoring, Spenden und Erhebungen an Schulen) vom 23. Juli 2008.

Dies vorausgeschickt schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1
Leistung des Sponsors

- (1) Der Sponsor verpflichtet sich, an die Gesponserte zur Durchführung des in der Präambel beschriebenen Projekts folgenden Beitrag **einmalig** zu leisten:

_____ ,- Euro

- (2) Der Betrag versteht sich Brutto gleich Netto.
- (3) Der Sponsor verfolgt mit der Leistung folgende Ziele:
Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Imagegewinn

§ 2
Fälligkeit der Leistung des Sponsors

- (1) Die Leistung des Sponsors wird, frühestens nach Unterzeichnung des Vertrages durch die Gesponserte und spätestens bis zum 01.09.2015 erbracht.
- (2) Die nach § 1 vereinbarten Geldleistungen sind auf das Konto der Gesponserten

IBAN: DE16 8505 0100 00410008 46

unter Angabe des Verwendungszwecks "Kleinspielfeld" zu überweisen.

§ 3
Leistung der Gesponserten

- (1) Die Gesponserte verpflichtet sich zur Durchführung folgender Maßnahmen:
- a) Für jeweils vom Sponsor gezahlten Betrag in Höhe von 350,- Euro, erhält der Sponsor das Recht, einen laufenden Meter Bande mit seinem Logo bzw. Werbeaufdruck, für die Dauer von 5 Jahren, zu versehen.
 - b) Eine Anbringung erfolgt durch die Gesponserte auf Wunsch des Sponsors. Die Kosten für das erstmalige Aufbringen des Logos bzw. Werbeaufdrucks trägt die Gesponserte. Sollte der Sponsor die Erneuerung oder Änderung des Logos bzw. Werbeaufdrucks wünschen, muss der Sponsor für die damit verbundenen Kosten selbst aufkommen.
- (2) Bei eventuellen Änderungen, sowohl hinsichtlich der Durchführung des in der Präambel beschriebenen Projekts als auch bei einzelnen Aktivitäten, werden beide Seiten bestrebt sein, sich über gegebenenfalls erforderliche gleichwertige Alternativen zu verständigen.

§ 4

Erwerb von Rechten, Ausschließlichkeit

- (1) Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass die Gesponserte durch die Verwendung eines überlassenen Firmennamens/-logos keine Rechte hieran erwirbt. Dies gilt auch für andere Urheberrechte des Sponsors.
- (2) Der Sponsor erwirbt durch die Leistung keinerlei Rechte, die Gesponserte und ihre Tätigkeiten zu beeinflussen. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Ziele des Sponsors die Ziele der öffentlichen Aufgabenstellung nicht beeinträchtigen oder überlagern.
- (3) Die Gesponserte versichert, alleinige Inhaberin der Nutzungsrechte des in der Präambel beschriebenen Projekts zu sein und keinem Dritten diese Nutzungsrechte eingeräumt wurden oder werden.
- (4) Die Gesponserte ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren abzuschließen, auch wenn diese Wettbewerber des Sponsors sind.
- (5) Sofern der Sponsor Dritte an der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung gemäß § 1 beteiligen will, bedarf es dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesponserten.

§ 5

Transparenzgebot

Der Sponsor ist damit einverstanden, dass die nach § 1 vereinbarte Leistung, ihre Zweckbestimmung, ihr Wert bzw. Geldwert und der Name der Sponsors in den Fällen, in denen der Gesponserte aus rechtlichen Gründen dazu verpflichtet ist, gegenüber Dritten bekanntgegeben werden.

§ 6

Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Gesponserte übernimmt keine Gewähr für die von dem Sponsor verfolgten Ziele, z.B. den Werbeerfolg.
- (2) Die Haftung der Gesponserten für Verlust oder Schäden jeglicher Art an zur Verfügung gestellten Gegenständen und Werbemitteln ist ausgeschlossen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Beschäftigte der Gesponserten verursacht werden.
- (3) Die Haftung des Sponsors für die nach § 1 zu erbringende Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Sponsors beruht.

§ 7

Vertragsdauer, Kündigung, Ausfall

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und endet mit Abschluss des in der Präambel bezeichneten Projekts. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages erfolgt nicht.
- (2) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner einer oder mehrerer Pflichten aus diesem Vertrag – auch nach schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung – nicht nachkommt oder das in der Präambel bezeichnete Projekt aufgrund unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer Ereignisse (z.B. das Bestehen eines Sicherheitsrisikos) nicht durchgeführt werden kann oder im Falle einer Änderung der Gegenleistung gemäß § 3 Abs. 1 eine Verständigung nach § 3 Abs. 2 nicht erreicht wird und die Änderung für den Sponsor nicht zumutbar ist. Beide Seiten sind sich einig, dass eine zeitliche Verschiebung des Projekts regelmäßig zumutbar ist.
Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (3) Für den Fall der Kündigung hat der Sponsor Anspruch auf Rückgewähr der Geldleistung nach § 1, sofern er die Kündigung nicht zu vertreten hat.
Hat die Gesponserte im Zeitpunkt der Kündigung bereits werbende Maßnahmen für den Sponsor erbracht oder in Auftrag gegeben und sind der Gesponserten hierdurch Kosten entstanden, so hat sie Anspruch auf eine anteilige Vergütung, die sich nach dem Verhältnis der vereinbarten und erbrachten werbenden Maßnahmen bemisst bzw. auf die Erstattung der verauslagten Kosten.
- (4) Findet das in der Präambel beschriebene Projekt aufgrund höherer Gewalt nicht statt, so sind von keiner Vertragspartei Leistungen zu erbringen. Erbrachte oder aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtung noch zu erbringende Leistungen sind von den Vertragsparteien zu vergüten; sonstige Vorauszahlungen sind zu erstatten.

§ 8

Verantwortliche Ansprechpartner

Verantwortliche Ansprechpartnerin / verantwortlicher Ansprechpartner bei dem Sponsor ist

_____ .

Verantwortlicher Ansprechpartner bei der Gesponserten ist

Dirk Naumburger -Bürgermeister- .

§ 9
Vertragsänderungen

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollten in diesem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den Interessen beider Seiten möglichst nahe kommt.

§ 11
Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand ist das Amtsgericht Weißwasser.
- (2) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Ort, Datum

Unterschrift des Sponsors

Ort, Datum

Unterschrift der Gesponserten